

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4683-01	Termin 20.05.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
09.05.2019	Finanz- und Personalausschuss		V		
20.05.2019	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Der Rat der Stadt nimmt die Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.04.2019 zur Kenntnis und fasst gemäß der Vorgaben der Bezirksregierung einen Beitrittsbeschluss zur Änderung der Haushaltssatzung 2019.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt den Beitritt zur Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.04.2019 (Anlage 1) und die Änderung der Haushaltssatzung 2019 in § 9 gemäß Anlage 2.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stöhr 30.04.19	Datum	Tsalastras Datum 30.04.2019	Schranz Datum 30.04.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4683-01	Termin 20.05.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

-

Begründung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Genehmigung des am 19.11.2018 vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen Haushaltssanierungsplans 2019 ff. (siebte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans) gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt. Dem Erreichen des Haushaltsausgleichs in unterschiedlich großen jährlichen Konsolidierungsschritten wird gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 3 Stärkungspaktgesetz zugestimmt. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Unter der Auflage, dass der 2. Spiegelstrich des § 9 der Haushaltssatzung 2019 im Rahmen eines Beitrittsbeschlusses durch den Rat der Stadt gestrichen wird, darf gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW die Haushaltssatzung 2019 öffentlich bekannt gemacht werden.

Nach Auffassung der Bezirksregierung stellt die Abwicklung nach Ablauf des Haushaltsjahres als „Nachholung“ der periodengerechten Zuordnung von erst dann endgültig feststehenden Aufwendungen zum abgelaufenen Haushaltsjahr eine unmittelbar auf das Haushaltsjahr bezogene Bewirtschaftungsmaßnahme dar. Dies unterliegt dem gleichen Zustimmungsbedarf des Rates der Stadt wie Maßnahmen innerhalb des Haushaltsjahres. Zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 ist diese daher entsprechend der Vorgaben der Bezirksregierung Düsseldorf anzupassen und der 2. Spiegelstrich unter § 9 ist gänzlich zu streichen.

Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplans und der nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Im Rahmen der Planung und Bewirtschaftung soll eine Neuverschuldung vermieden und eine kontinuierliche Entschuldung herbeigeführt werden.

Die genannten Anzeige- bzw. Berichtspflichten werden durch die Verwaltung wie bisher auch entsprechend umgesetzt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4683-01	Termin 20.05.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Wie bereits in den voran gegangenen Jahren, hat die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der Genehmigung einige aus ihrer Sicht bestehende Risikofelder des Haushaltssanierungsplans besonders hervorgehoben.

Diese und auch andere Maßnahmen wurden bereits im Vorfeld durch das entwickelte Risikomanagement der Stadt Oberhausen als gefährdend erkannt und unterliegen einer regelmäßigen Betrachtung. Sollte es dazu kommen, dass die Gefahr der Nichterreichung eines oder mehrerer HSP-Ziele besteht, müssen notwendige Gegensteuerungs- und Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden. Dieses wird durch die Bezirksregierung Düsseldorf auch ausdrücklich erwartet.

Mit dem Ergebnis des Haushaltsjahres 2018 konnte erstmalig unter Einbeziehung der abgeschmolzenen Konsolidierungshilfe der Haushaltsausgleich erreicht werden. Damit wird hervorgehoben, dass nicht nur die Vorgaben des Stärkungspakts eingehalten werden, sondern auch ein guter Weg zum strukturellen Haushaltsausgleich aus eigener Kraft eingeschlagen wurde.

Mit Blick auf die letztjährige positive Entwicklung der Gewerbesteuer sowie der weiterhin niedrigen Zinsen, die trotz der hohen Personalaufwendungen, zu dem Haushaltsausgleich beigetragen haben, ist es auch wieder im laufenden Jahr 2019 unabdingbar, alle sich abzeichnenden Risiken zu minimieren und gegebenenfalls gegenzusteuern, damit das Ergebnis erneut bestätigt werden kann. Wie im Vorjahr sind neben einzelnen HSP-Maßnahmen auch die Personal- und Versorgungsaufwendungen aufmerksam zu verfolgen, die auch aufgrund der bereits angesprochenen Mehraufwendungen ein Risiko für das Jahr 2019 darstellen.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass sich die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans, trotz aller identifizierbaren Risiken, auf einem guten Weg befinden und betragsmäßig beherrschbar sind. Es wird davon ausgegangen, dass die Stadt Oberhausen auch mit dem aktuellen Haushalt 2019 wieder einen erreichbaren Haushaltsausgleich dargestellt hat. Voraussetzung hierfür ist eine restriktive Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und ein engmaschiges Controlling um die Vorgaben entsprechend einzuhalten und die gesetzten Ziele zu erreichen.

Anlagen

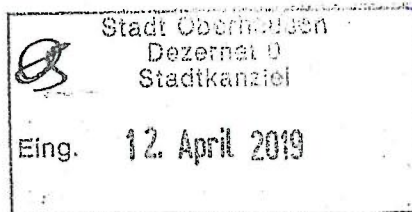
Anlage 1 Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2019 ff.

Anlage 2 Haushaltssatzung 2019



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen



Datum: 3. 04.2019

Seite 1 von 12

Aktenzeichen:

31.02.01-OB-HH 2019-425
bei Antwort bitte angeben

Claudia Schneider

Zimmer: 299/10

Telefon:

0211 475-3101

Telefax:

0211 475-2488

claudia.schneider@

brd.nrw.de

ext. 17.04.19 / 12. April 2019
Der. 1
alle Dezernat
Freiwilligen und Gruppen des Rates
Haushaltssatzung 2019, siebte Fortschreibung des Haushaltssanie-
rungsplans
Genehmigung

Bericht vom 27.11.2018 – Ts

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit o.g. Bericht haben Sie die Beschlussfassung des Rates der Stadt Oberhausen über die Haushaltssatzung des Jahres 2019 vom 19.11.2018 angezeigt und die in der Ratssitzung am 19.11.2018 beschlossene Vorlage zum Haushaltssanierungsplan 2019 ff. (Drucksache Nr. B/16/4063-01), damit die siebte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans vorgelegt und um Genehmigung nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) gebeten.

Die Genehmigung der am 19.11.2018 vom Rat der Stadt beschlossenen siebten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (Haushaltssanierungsplan) wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz unter der Auflage erteilt, dass § 9 der Haushaltssatzung durch einen Beitrittsbeschluss des Rates insoweit geändert wird als der 2.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



Spiegelstrich gestrichen wird. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die am 19.11.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 darf nach erfolgtem Beitrittsbeschluss gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Oberhausen. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplans dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Oberhausen entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen. Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Begründung:

Die Stadt Oberhausen nimmt pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Mit Verfügung vom 21.11.2012 habe ich den Haushaltssanierungsplan der Stadt Oberhausen genehmigt. Ebenso habe ich die folgenden sechs Fortschreibungen des Haushaltssanierungsplans in den Jahren 2013 bis 2018 genehmigt. Bisher hat die Stadt insgesamt rd. 434,7 Mio. € Konsolidierungshilfe vom Land NRW erhalten.

Als Stärkungspaktteilnehmerin ist die Stadt Oberhausen unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz verpflichtet, den Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und mir zur Genehmigung



vorzulegen. Dieser Verpflichtung ist die Stadt Oberhausen mit der aktuellen Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans im Haushaltsjahr 2019 nachgekommen. Der Haushaltsausgleich ist weiterhin ohne Einplanung einer Landeshilfe im Jahr 2021 und in den Jahren 2019 und 2020 unter Einbeziehung einer abgeschmolzenen Konsolidierungshilfe des Landes NRW vorgesehen.

Bereits im vergangenen Jahr musste der Haushaltsausgleich erstmals unter Einbeziehung der abgeschmolzenen Konsolidierungshilfe erreicht werden. Dies wird der Stadt ausweislich der Prognose gelingen. Damit unterstreicht sie nicht nur die Einhaltung der Vorgaben des Stärkungspakts, sondern zeigt auch, dass sie auf einem guten Weg ist, den Haushaltsausgleich aus eigener Kraft schaffen zu können. Zugute kam der Stadt neben den weiterhin niedrigen Zinsen vor allem eine positive Entwicklung bei den Gewerbesteuererträgen. Beides konnte die leider erheblich über der Planung liegenden Personalaufwendungen kompensieren.

Genau diese Themen werden die Stadt auch im aktuellen Haushaltsjahr maßgeblich begleiten.

Die Planung der Gewerbesteuererträge mit 109 Mio. € im Jahr 2019 orientiert sich an der Herbstprognose für 2018. Da ihr keine Einmaleffekte zugrunde lagen, ist nachvollziehbar, dass die Stadt weiterhin auf diesem hohen Niveau plant und von einer entsprechend positiven wirtschaftlichen Entwicklung ausgeht. Auch liegen der Stadt zurzeit keine Anhaltspunkte für eine gegenläufige Entwicklung vor. Allerdings ist angesichts der enormen Steigerung des Ertrages im vergangenen Jahr gegenüber dem Vorjahr bzw. der Schwankungen in den letzten Jahren das Risiko, dass die Erträge jedenfalls in der veranschlagten Höhe nicht erzielt werden, im Blick zu halten. Ein begleitendes unterjähriges Controlling ist daher zwingend, damit bei sich abzeichnender drohender Abweichung zeitnah gegengesteuert werden kann.



Ebenso ist die Entwicklung bei den Personalaufwendungen aufmerksam zu verfolgen. Während im vergangenen Jahr noch 141 Mio. € eingeplant waren, liegt der geplante Personalaufwand im aktuellen Jahr rd. 13 Mio. € höher. Dies ist auch der letztjährigen Entwicklung geschuldet. Während die Herbstprognose noch von einer Überschreitung des Ansatzes von 3,2 Mio. € ausging, wird inzwischen mit rd. 11 Mio. € gerechnet. Grund für die deutliche Überschreitung ist neben Mehraufwendungen für Tarifsteigerungen und Neueinstellungen im Kindertagesstättenbereich vor allem die Bildung von Rückstellungen. Letztere unterlagen in den vergangenen Jahren Schwankungen und stellen ein schwer einschätzbares Risiko dar. Diese Gründe für die Ansatzüberschreitung, damit der Verlauf des vergangenen Jahres wirken fort und beeinflussen ebenso die aktuelle Planung, die sich mit 154 Mio. € deutlich von den Vorjahren abhebt.

Auch wenn die Gründe für die Steigerung der Personalaufwendungen nachvollziehbar sind, muss sie angesichts ihrer Höhe im Zuge der Bewirtschaftung intensiv beobachtet werden; Aufwendungen sind auf Notwendiges zu beschränken. In dem Zusammenhang sind auch Stellenbesetzungen kritisch auf ihre Dringlichkeit hin zu hinterfragen, zumal sie auch Folgeaufwendungen in der Zukunft bedeuten. Dies gilt insbesondere, da der Stellenplan deutliche Stellenausweitungen vorsieht. Mir ist bewusst, dass die Stellenbesetzung in weiten Teilen durch gesetzliche Vorgaben zwingend bestimmt wird und insoweit nur ein eingeschränkter Spielraum verbleibt, so z. Bsp. im Bereich der Kindertagesstätten. Insgesamt gilt aber dennoch, strikte Personaldisziplin im Rahmen der Bewirtschaftung zu wahren und eine erneute Überschreitung des Ansatzes in jedem Fall zu vermeiden. Auf die Schwierigkeiten beim Controlling der Maßnahme Nr. 1a, Personalkosten bzw. der hier ausgewiesenen Beträge weise ich erneut hin.



Der Zinsaufwand wird für das vergangene Jahr erneut deutlich unter der Planung prognostiziert. Ausgehend von dieser Prognose wird für 2019 das gleiche niedrige Niveau geplant, was nicht ohne Risiko ist. Hier muss aber die weitere Entwicklung abgewartet werden.

Risikobehaftet ist auch die Planung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, da diese im Planjahr oberhalb der Orientierungsdaten liegt. Auch hier sind die Erträge im Laufe des Jahres im Blick zu halten.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte, die insgesamt steigen, enthalten auch die erwarteten Elternbeiträge im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie in Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Für beide Bereiche hat der Rat der Stadt die entsprechenden Satzungen geändert mit dem Ergebnis, dass sich der Ertrag für den städtischen Etat um 320 T€ reduziert. Vor dem Hintergrund, dass sich die Stadt im Stärkungspakt befindet und mit Blick auf den zwingenden Haushaltsausgleich kommt ein Verzicht auf Erträge nicht in Frage. Daher akzeptiere ich das Vorgehen nur mit der Maßgabe, dass der Betrag mit der nächsten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans kompensiert wird.

Ebenso ist mit der nächsten Fortschreibung eine Konkretisierung der ab dem Jahr 2020 in Höhe von 5 Mio. € eingeplanten Einsparung im Zuge der Rekommunalisierung der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH vorzunehmen.

Wegen der starken Abhängigkeit zwischen den Gewerbesteuererträgen und den Schlüsselzuweisungen müssen bei Bedarf auch Letztere im nächsten Jahr aktualisiert werden.



Insgesamt enthält der Haushalt der Stadt Oberhausen damit Risiken, die den Haushaltsausgleich im Planjahr gefährden und es besteht Handlungsbedarf für die Folgejahre. Der Haushaltsausgleich erscheint aber im Ergebnis erreichbar.

Unterstützt wird dies durch die insgesamt erfreuliche Entwicklung bei den Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans.

Die Maßnahme Nr. 87 a 1 - Kinder/Jugend, Umsetzung der Ergebnisse des Abschlussgutachtens der Fa. Con_Sens - wurde überarbeitet und um 1,2 Mio. € reduziert. Gleichzeitig wurde die Maßnahme Nr. 87 a 3 - Kinder/Jugend, Steuerung der Transferkosten für die Hilfen zur Erziehung - mit gleichem Betrag beschlossen. Beide Einsparbeträge sollen künftig getrennt kontrolliert werden. Hierbei geht die Stadt aufgrund der durch die Firma Con_Sens entwickelten und seitens der Fachverwaltung umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen davon aus, dass ein unterdurchschnittliches Wachstum bei den Kosten für die erzieherischen Hilfen erzielt wird. Statt einer Kostensteigerung in Höhe des Bundesdurchschnitts von 5 % erwartet die Stadt nur einen Kostenanstieg von 3 %, der zur genannten Einsparung bei Maßnahme Nr. 87 a 3 führen soll. Die Messung zur Zielerreichung soll dann anhand der IST-Transferkosten 2019 zu 2018 auf Basis aller Hilfearten aus den im Deckungsring erzieherische Hilfen abgebildeten Hilfen vorgenommen werden. Der jetzt von der Firma Con_Sens im Rahmen der Umsetzungsbegleitung entwickelte aktuelle Ansatz bzw. das dazugehörige o.g. (Ansatz-)Controlling, damit neben dem Erfolg der Maßnahme Nr. 87 a 1 der Erfolg der Maßnahme Nr. 87 a 3 (Controlling neu) bleiben abzuwarten.

Das Controlling der Maßnahmen Nr. 9 a - Immobilienkonzept - und Nr. 44 a - Bildungsplan - findet statt; aktuell sind keine nennenswerten Risiken erkennbar.

Im Planjahr startet die Maßnahme Nr. 271 - Reduzierung der Kosten der Unterkunft - mit einem Volumen von 2,3 Mio. €. Die Darlegung, dass der



hohe Konsolidierungsbetrag erreichbar ist, ist nachvollziehbar. Der tatsächliche Verlauf im ersten Jahr bleibt jetzt abzuwarten.

Für drei im Jahr 2017 neu beschlossenen Kompensationsmaßnahmen, die schleppend bis gar nicht erreicht wurden, hat die Stadt jetzt eine Veränderung herbeigeführt und eine neue Maßnahme Nr. 41 b - Intensivierung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen - als Kompensation aufgenommen. Das Aufgreifen von Maßnahmen bei negativen Controllingergebnissen ist wichtig und begrüße ich. Bei den beiden im Jahr 2017 neu beschlossenen Kompensationsmaßnahmen Nr. 159 - Parkraumbewirtschaftungskonzept - und Nr. 161 a - Spielplatzkonzept - konnte bisher kein Konsolidierungsbetrag gemessen werden. Da aktuell aber mit feststellbaren Einsparbeträgen gerechnet wird, sind die Maßnahmen beibehalten worden, was ich toleriere.

Beide im vergangenen Jahr für 2019 geplanten Erhöhungen des Hebesatzes der Grundsteuer B um 35 bzw. 60 Punkte bzw. die resultierenden Beträge werden kompensiert. Einerseits erfolgt dies durch die Reduzierung des Aufwandes für Altersteilzeit, andererseits durch die inzwischen für das Jahr 2019 vom Bund zugesagte Übernahme der Kosten der Unterkunft für Flüchtlinge. Bei Letzterer ist die Übernahme ab dem Jahr 2020 noch ungeklärt, so dass insoweit die Planung kritisch und ggf. mit der nächsten Fortschreibung eine Anpassung geboten ist.

Insgesamt sind die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans auf einem guten Weg. Risiken sind zwar identifizierbar, allerdings muss die aktuelle Entwicklung abgewartet werden; betragsmäßig erscheinen sie jedenfalls beherrschbar. Das Controlling aller Maßnahmen ist wie bisher detailliert vorzunehmen; bei drohenden Abweichungen ist gegenzusteuern.



Der nach dem Stärkungspaktgesetz zwingende Haushaltsausgleich 2019 wird unter Einbeziehung des Ertrags aus der weiterhin abgeschmolzenen Konsolidierungshilfe mit einem ausgewiesenen Überschuss von 0,8 Mio. € ausgewiesen. Ich gehe davon aus, dass es der Stadt auf ihrem Weg zum Haushaltsausgleich gelingt, die dargestellten Risiken, die sich durch die hohe Gewerbesteuererwartung und den deutlichen Anstieg der Personalaufwendungen ergeben, zu meistern. Der Haushaltsausgleich kann bei äußerst restriktiver Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und einem engmaschigen Controlling erneut gelingen.

Die Haushaltssatzung kann damit unter Berücksichtigung der verfügbaren Änderung zu § 9 bekanntgemacht werden. Hierzu weise ich darauf hin, dass der Zustimmungsbedarf des Rates nicht durch eine pauschale Regelung in der Haushaltssatzung außer Kraft gesetzt werden darf. Die Abwicklung nach Ablauf des Haushaltsjahres als „Nachholung“ der periodengerechten Zuordnung von erst dann endgültig feststehenden Aufwendungen zum abgelaufenen Haushaltjahr stellt eine unmittelbar auf das Haushaltsjahr bezogene Bewirtschaftungsmaßnahme dar und unterliegt dem gleichen Zustimmungsbedarf des Rates wie Maßnahmen innerhalb des Haushaltsjahres.

Ich bin sicher, dass sich die Verantwortlichen der Stadt aus Politik und Verwaltung weiterhin mit hohem Engagement den Herausforderungen stellen werden und nicht nachlassen im Bemühen, den Haushaltsausgleich zu festigen.

Abschließend hoffe ich, dass es der Stadt gelingt, das für das Jahr 2019 hoch veranschlagte Investitionsvolumen umzusetzen.

Hinweise:

Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:



1. Die jährlich vorzunehmende Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz spätestens zum 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
2. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes sind mir
 - mit der Vorlage des vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschlusses zum 15.04.,
 - zum 30.06.
 - und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres im Konsolidierungszeitraumin der zwischen der kommunalen Finanzaufsicht und der Kämmererei vereinbarten Form vorzulegen.
3. Dabei ist ein auf die Einzelmaßnahme aufbauendes Controlling anhand der vereinbarten Beispiel-Vordrucke bzw. anhand von individuell getroffenen Controllingvereinbarungen zu einzelnen Maßnahmen sicherzustellen.
4. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Oberhausen entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplanes gleichwohl nachhaltig zu erreichen. Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum Haushaltssanierungsplancontrolling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen oder ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Finanzaufsicht meines Hauses.



5. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.

6. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verbesserung von Jahresergebnissen bzw. zur Reduzierung von Verbindlichkeiten einzusetzen. Benötigt die Stadt Oberhausen in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.
7. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Oberhausen kommen im Konsolidierungszeitraum nur insoweit in Betracht, als sie in der Regel durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.
8. Es ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Konsolidierungshilfe mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden kann, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird. Eine aufsichtliche Entscheidung hierzu kann jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.



9. Die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung wird bei meiner Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne eine wichtige Rolle spielen; ich erwarte daher, dass auch in kommenden Jahren die Investitionsplanung regelmäßig auf diesen Grundsatz ausgerichtet bleibt. Zu diesem Zweck empfehle ich, auch weiterhin eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Für alle städtischen Investitionen sind die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibungen zum Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Ich weise zudem darauf hin, dass ich auch künftig bei meiner Prüfung ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen richten werde. Hier gilt weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass ein positiver Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit Auswirkungen auf die Höhe der Investitionskredite hat, die aufgenommen werden dürfen. Hier bitte ich, § 77 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW bei der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung konsequent zu beachten.

10. Ich weise darauf hin, dass mit Ermächtigungsübertragungen zurückhaltend umzugehen ist. Mit Blick auf den in Planung und Jahresrechnung darzustellenden Haushaltsausgleich sind Ermächtigungsübertragungen insbesondere für Aufwendungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollen gleichwohl Ermächtigungsübertragungen vorgenommen werden, ist mir die Übersicht nach § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW nach Kenntnisnahme durch den Rat unverzüglich vorzulegen.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Oberhausen zur Kenntnis zu geben.

Rechtsmittelbelehrung:

Seite 12 von 12

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

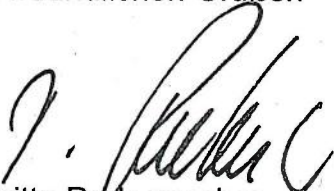
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen



Birgitta Radermacher

Haushaltssatzung der Stadt Oberhausen für das Haushaltsjahr 2019 vom ...

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Oberhausen mit Beschluss vom 19.11.2018, geändert durch Beitrittsbeschluss vom 20.05.2019, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1 **Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	844.949.870 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	844.113.980 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	814.309.320 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	788.331.030 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	53.148.630 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	82.561.650 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	35.773.360 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	25.422.860 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

32.573.020 EUR

festgesetzt.

§3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

16.327.500 EUR

festgesetzt.

§4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Wegen fehlenden Eigenkapitals ist eine Bildung der genannten Rücklagen nicht möglich.

§5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.750.000.000 EUR

festgesetzt.

§6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 250 v.H. |
| 1.2) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 670 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf | 580 v.H. |

§7

Haushaltssanierungsplan

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist

- der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2017 wieder hergestellt,
- der Haushaltsausgleich ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2021 wieder hergestellt.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§8

Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 GO

Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahme einen Betrag von 2 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

§9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 200.000 EUR.

§10

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen wird

- für Baumaßnahmen auf 200.000 EUR
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf 50.000 EUR

festgesetzt. Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.